

Merkblatt Jokertage

Rechtsgrundlagen

§30 Jokertage

1. Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).
2. Die Gemeinden können bestimmen, dass
 - a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1. – 3. Primarklasse bzw. auf die 4. – 6. Klasse der Primarstufe und auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,
 - b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.
3. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Regelungen an der Primarschule Wetzikon

Grundsatz

Ohne Vorliegen eines Dispensationsgesuches haben alle Schülerinnen und Schüler das Recht, ohne Angabe von Gründen zwei Tage oder Halbtage pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Für diese Fehltage müssen Jokertage bezogen werden. Dabei gilt ein halber Unterrichtstag als ganzer Jokertag. Die Eltern teilen den Bezug der Jokertage vorgängig der Klassenlehrperson mit.

Anspruch

Der Anspruch auf die zwei Jokertage pro Schuljahr kann auch für die ganze Stufe wie folgt zusammengefasst werden:

- Vier Tage für die zwei Jahre Kindergartenstufe
- Sechs Tage für die drei Jahre Unterstufe
- Sechs Tage für die drei Jahre Mittelstufe

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende der Schulstufe und können nicht übertragen werden.

Wird eine Absenz unter Anwendung von §29 VSV Abs. 2 lit. a-f genehmigt, muss dafür kein Jokertag bezogen werden.

Sperrtage

An besonderen Schulanlässen, die im Voraus festgelegt sind, sowie während Klassenlagern können keine Jokertage bezogen werden.

Zuständigkeit

Bewilligung von zwei Jokertagen pro Schuljahr im Rahmen des ganzen Jokertagkontingents pro Schulstufe; insgesamt vier Jokertage für die Kindergartenstufe und jeweils sechs Jokertage für die Unter- resp. Mittelstufe, obliegt der Lehrperson. Sie führt eine entsprechende Kontrolle.

Ablauf

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson mit dem entsprechenden Formular in der Regel mindestens vier Tage im Voraus über den geplanten Bezug von Jokertagen. Allerdings liegt es in der Natur der Jokertage, dass diese auch einmal relativ spontan eingesetzt werden können.

Sind die Eltern mit dem Entscheid der Lehrperson nicht einverstanden, werden sie an die Schulleitung verwiesen.

Wetzikon, 24.10.2011

Genehmigung der Primarschulpflege an der Sitzung vom 24.10.2011